

§ 6 BewHG Kanzleipersonal

BewHG - Bewährungshilfegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

§ 6.

Können die Kanzleigeschäfte der Dienststelle durch den Dienststellenleiter selbst nicht besorgt werden, sind für die Besorgung dieser Geschäfte Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes zu bestellen.

In Kraft seit 01.07.1969 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at